Satzung des Vereins "Physikalischer Verein Würzburg e.V." vom 19. September 2023

(in der Änderungsfassung vom 04.06.2024 durch Vorstandsbeschluss)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Physikalischer Verein Würzburg". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein" in abgekürzter Form „e.V.".
(2) Der Sitz des im Vereinsregister einzutragenden Vereins ist Würzburg.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein „Physikalischer Verein Würzburg e.V." (nachfolgend „Verein" genannt) verfolgt das Ziel, die Physik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ideell wie auch finanziell zu fördern und zu unterstützen.
(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Förderung der Nachwuchsarbeit (beispielsweise Sommerschulen, Schulbesuche)
- die Unterstützung und Förderung besonders begabter Studierender und Promovenden/Innen (beispielsweise Auszeichnungen der besten Bachelor-, Master- oder Promotionsarbeiten) einschließlich der Unterstützung von bedürftigen Studierenden,
- Förderung von Projekten und Veranstaltungen der Fakultät für Physik und Astronomie (beispielsweise Studienfahrten, Praktikumsausstattung und Laborversuche),
- die Organisation fakultätsübergreifender Alumni-Veranstaltungen und von Informationsveranstaltungen und Arbeitskreisen sowie die Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit den Errungenschaften der Wissenschaft,
- die Förderung der Kontakte zwischen der Fakultät, ihren ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie ihrem wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Personal und weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und zur Studien- und Berufsorientierung, insbesondere durch Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit, Einrichtung von Arbeitskreisen sowie der Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit den Ergebnissen der physikalischen Forschung,
- den Dialog und die Kooperation mit wissenschaftlichen, technischen und

kulturellen Einrichtungen, vor allem auch in der Früherziehung, Bildung, Weiterbildung und Praxis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
(4) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 7 Abs. 5) verwendet.
(5) Mit Mitteln des Vereins geförderte wissenschaftliche Einrichtungen, Personen oder Personengruppen dürfen die Mittel nur für den im Bewilligungsschreiben des Vereins genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des Projektes hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Vereins erworbenen Gegenstände gehen in den Besitz des Bewilligungsempfängers über, zu deren Gunsten die Mittel bewilligt wurden, soweit das Bewilligungsschreiben keine abweichenden Anordnungen trifft.
(6) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein wendet sich in erster Linie an die derzeitigen Mitglieder (Professoren/Innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Innen, Studenten/Innen und wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter/Innen) sowie ehemalige Mitglieder (Absolventen/Innen, Promovierte, Mitarbeiter/Innen im Ruhestand und Alumni und Alumnae) der Fakultät für Physik und Astronomie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, ist zugleich aber auch interessiert und offen für weitere Mitglieder, die die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins fördern wollen.
(2) Es werden drei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt. Dies gilt auch für Personenvereinigungen.
(4) Fördermitglieder des Vereins können jede natürliche und juristische Person, Handelsgesellschaften, rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

(5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand; jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt.
(6) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung sowie bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.
Dem Mitglied ist im Falle des Buchstabens a) Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über Ausschlüsse zur nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die weiteren Regelungen des § 9 zum Stimmrecht bleiben hiervon unberührt.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine bzw. ihre Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand legt dessen Höhe und Zahlungsweise in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann mit einer drei Viertel Mehrheit einen anderen Beitrag bestimmen.
(2) Der jeweilige Beitrag ist zum 31.03. eines Jahres zur Zahlung fällig; der Beitrag danach beigetretener Mitglieder wird mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist auch im Jahr des Beitritts und des Endes der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
(3) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 9),
- der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
b) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfer/innen; die Kassenprüfer/innen werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt,
c) Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 Abs. 3 Satz 5 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Satz 5,
d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
f) die Gestaltung und Genehmigung der Beitragsordnung
g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
h) Änderung der Satzung,
i) Auflösung des Vereins,
j) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen; es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse gerichtet wird. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der

Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung leitet ein durch die Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter/in die Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In den Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht. Fördermitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins.

(8) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen lediglich das Auskunfts-, Anwesenheits- und Rederecht.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (soweit ein Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Kann bei Wahlen keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, so wrd zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit ist der Kreis der zur Stichwahl stehenden Personen entsprechend zu erweitern. In der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinet, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(11) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu einer weiteren Stimme halten.

(12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen zu erstellen sowie vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung
b) Name des/der Versammlungsleiter/in und des/der Schriftführer/in
c) Zahl der erschienenen Mitglieder
d) Tagesordnung

e) Abstimmungsergebnisse
f) bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.
(13) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse versandt bzw. als elektronisches Medium in geeigneter Weise im Internet zum Download zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung in Papierform gegen Kostenerstattung verlangen.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge durch Beschluss einer Beitragsordnung,
d) die Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere durch Aufstellung eines Haushaltsplans,
e) Anfertigung des Jahresberichtes (Rechnungslegungs- und Tätigkeitsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung),
f) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.
(2) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin,
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand zu wählen.
~~(4)~~ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder den Schatzmeister / der Schatzmeisterin vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Stellvertreters und des weiteren Vorstandsmitglieds dahin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder sind umfassend von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Kalenderwoche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend

ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Kenntnis zu bringen.
(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
(9) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
(10) Der Vorstand richtet nach Bedarf zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle ein.

§ 11 Veröffentlichungen und Mitteilungsblatt

(1) Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Tagespresse und/oder einem gesonderten, vereinsinternen Informationsblatt bzw. durch elektronische Medien (beispielsweise Homepage des Vereins).
(2) Der Verein gibt in unregelmäßigen Abständen, möglichst aber einmal jährlich, ein Mitteilungsblatt heraus, das allen Mitgliedern zugestellt bzw. als elektronisches Medium in geeigneter Weise im Internet zum Download bereitgestellt wird.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
(2) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden und die Vereinsmitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist

unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Spendenfond Forschung (ehemals Röntgenfond) der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke an der Universität Würzburg zu verwenden hat. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Titel, Vorname, Nachname	**Unterschrift**
Prof. Dr. Ronny Thomale	
Prof. Dr. R. Claessen	
Prof. Dr. Jens Pflaum	
Dr. Karsten Schutte	
Dr. Daniela Spanheimer	
Prof. Dr. Vladimir Dyakonov	
Prof. Dr. Vladimir Hinkov	

Stand: 04.06.2024 **Dateiname:** vereinssatzung_vereinphysikwü_20240604_vorstand.docx